

Kantonsratsbeschluss**über den Kantonsbeitrag an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil**

vom 28. November 2021 (Stand 1. November 2022)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. November 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Stiftung Hof zu Wil an die dritte Bauetappe des Hofes zu Wil einen Kantonsbeitrag von Fr. 5'400'000.–.

² Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags wird ein Sonderkredit von Fr. 5'400'000.– gewährt. Er wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2023 innert fünf Jahren abgeschrieben.

Ziff. 2

¹ Die Ausrichtung des Kantonsbeitrags steht unter der Voraussetzung, dass:

- a) Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen nach der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen³ vergeben werden;
- b) die denkmalpflegerischen Auflagen nach Art. 15 und Art. 16 der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018⁴ eingehalten werden.

² Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach dem Baufortschritt.

³ Die Regierung, in Abstimmung mit dem Stadtrat Wil, legt die weiteren Konditionen in einer Vereinbarung mit der Stiftung Hof zu Wil fest.

1 ABl 2020-00.036.754.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 8. Juni 2021; nach unbenützter Referendumsfrist und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Abschnitt IV Ziffer 2 des Erlasses rechtsgültig geworden am 28. November 2021; in Vollzug ab 1. November 2022.

3 sGS 841.

4 sGS 277.11.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2022-054	28.11.2021	01.11.2022

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.11.2021	01.11.2022	Erlass	Grunderlass	2022-054